

**I Richtlinien der Stadt Eschweiler
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
ab 1.1.2018**

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch VIII — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.

Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung und entscheidet über die Gewährung der Zuschüsse unter Einhaltung der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel.

Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen mit Sitz in Eschweiler, die gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2 und

**Richtlinien der Stadt Eschweiler
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
ab 01.01.2020**

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch VIII — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.

Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung.

und entscheidet über die Gewährung der Zuschüsse unter Einhaltung der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel. (entfällt, siehe 1.1)

Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen mit Sitz in Eschweiler, die gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2 und

Ehrenamterschulungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinien).

Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine sowie politische Jugendverbände. Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien kann für die Durchführung ihrer Schulungs- und Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4.2 gewährt werden. Diese Beihilfen dürfen nicht zur Parteifinanzierung, zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen oder zur Bestreitung von Teilnahmekosten an Parteitagen verwandt werden.

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten etc.) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.

1.1 Bereitstellung von Mitteln

Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden. Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach den „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ Zuschüsse erhalten.

1.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.

Ehrenamterschulungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinien).

Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind.

Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine sowie politische Jugendverbände. Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien kann für die Durchführung ihrer Schulungs- und Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4.2 gewährt werden. Diese Beihilfen dürfen nicht zur Parteifinanzierung, zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen oder zur Bestreitung von Teilnahmekosten an Parteitagen verwandt werden.

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten etc.) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.

1.1 Bereitstellung von Mitteln

Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden. **Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach Ziffer 9 Zuschüsse erhalten.**

Rechtsanspruch neu unter 1.5

1.2 Zuschussberechtigte Personen

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

1.3 Verfahren

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Anträge und Verwendungsnachweise sind vorrangig über das Internet (www.eschweiler.de, dort Anliegen, unter Buchstabe Z = Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit) zu stellen bzw. einzureichen. Ansonsten sind die Vordrucke des Jugendamtes zu benutzen.

Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. einen Bundesfreiwilligendienst oder ähnliches (z.B. FSJ) leisten.

Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.

Nehmen mindestens 2 oder mehr Kinder einer Familie, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, teil, so erhält der Träger für jeden dieser Teilnehmer den doppelten Zuschuss, sofern der Träger der Maßnahme für die Geschwisterkinder den erhöhten Zuschuss beitragsmindernd berücksichtigt.

Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz.

Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

1.3 Verfahren

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Anträge und Verwendungsnachweise sind vorrangig über das Internet (www.eschweiler.de, dort Mein Bürgerportal, Suche, Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit) zu stellen bzw. einzureichen. Ansonsten sind die Vordrucke des Jugendamtes zu benutzen.

entfällt

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die

Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.

Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.

Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.

Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen.

1.4 Rückforderung von Leistungen

Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen.

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag,
- b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde,
- d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger übergang,
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor,
- f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Ge-

angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.

Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.

Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen.

1.4 Rückforderung von Leistungen

Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen.

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag,
- b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde,
- d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger übergang,
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor,

meinnützigkeit verlor.

2. Erholungsmaßnahmen

2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)

Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen.
Die Mindestdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.
Der städtische Zuschuss beträgt 3,50 € pro Teilnehmertag.

f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor.

1.5 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.

2. Erholungsmaßnahmen

Zuschussberechtigt sind Gruppen mit einem Betreuer / einer Betreuerin, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.

Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:
ab 10 Teilnehmer/innen für zwei weitere Betreuer/innen
ab 20 Teilnehmer/innen für vier weitere Betreuer/innen
ab 30 Teilnehmer/innen für sechs weitere Betreuer/innen usw.

Betreuer/innen erhalten den doppelten Zuschuss.

Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Juleica sein. Die Betreuer/innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)

Erster Satz entfällt, da bereits in 1.3

Die Mindestdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.
Der städtische Zuschuss beträgt 3,50 € pro Teilnehmertag.

2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen

Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden. Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens 3 Stunden täglich.

Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen nachweislich angemeldet war.

Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf vier Tage.

Der städtische Zuschuss beträgt

- Ab 3 Stunden – 1,20 € pro Teilnehmertag
- Ab 5 Stunden – 2,20 € pro Teilnehmertag
- Ab 7 Stunden – 3,50 € pro Teilnehmertag

2.3 Allgemeine Bestimmungen

Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer / einer Betreuerin, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.

Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:

ab 10 Teilnehmer/innen für zwei weitere Betreuer/innen

ab 20 Teilnehmer/innen für vier weitere Betreuer/innen

ab 30 Teilnehmer/innen für sechs weitere Betreuer/innen usw.

Betreuer/innen erhalten den doppelten Zuschuss.

Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein.

2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen

Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden. Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt 5 Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens 3 Stunden täglich.

Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen nachweislich angemeldet war.

Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf vier Tage.

Der städtische Zuschuss beträgt

- Ab 3 Stunden – 1,20 € pro Teilnehmertag
- Ab 5 Stunden – 2,20 € pro Teilnehmertag
- Ab 7 Stunden – 3,50 € pro Teilnehmertag

Verschoben zu 2.

Bei Teilnahme von Menschen mit Handicap kann in Absprache mit dem Jugendamt der Betreuerschlüssel erhöht werden.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. einen Bundesfreiwilligendienst oder ähnliches (z.B. FSJ)-leisten.

Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.

Nehmen mindestens 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält jede/r dieser Teilnehmer/innen den doppelten Zuschuss.

Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

3. Förderung von Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen sind nicht wiederkehrende Veranstaltungen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. einen

Bei Teilnahme von Menschen mit Handicap kann in Absprache mit dem Jugendamt der Betreuerschlüssel erhöht werden.

Entfällt, unter 1.2

3. Förderung von Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen sind nicht wiederkehrende Veranstaltungen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern.

entfällt

Bundesfreiwilligendienst oder ähnliches (z.B. FSJ) leisten.

Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Betreuer/innen werden analog Ziff. 2.3 mit berücksichtigt.

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 200,00 € pro Jahr für jeden Träger. Als Kosten werden Beförderungskosten und Eintrittsgelder anerkannt.

4. Bildungsmaßnahmen

4.1 Ehrenamtlerschulungen

Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulungskonzeption gefördert. Die Qualifikation des Leiters/der Leiterin der Schulung ist vom Träger zu bestätigen.

Bezuschusst werden Gruppenleiter/innen, die in Eschweiler Organisationen tätig sind. Bei zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände können die einzelnen Teilnehmer/innen den Zuschuss selber beantragen. Dem Verwendungsnachweis ist dann eine Bestätigung des Spitzenverbandes beizufügen, dass der/die Betreffende an der Schulungsmaßnahme teilgenommen hat und die Maßnahme entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes durchgeführt wurde.

Städtische Zuschüsse werden für Gruppenleiter/innen vom Beginn des 14. Lebensjahres wie folgt gewährt:

- a) Abendveranstaltungen mit einer Lehrgangseinheit von täglich zwei Unterrichtsstunden (höchstens 1 Veranstaltung im Halbjahr). Der städtische Zuschuss beträgt 5,00 € pro Teilnehmertag.
- b) Mehrtägige Lehrgänge mit einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag.

Betreuer/innen werden analog Ziff. 2 mit berücksichtigt.

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 200,00 € pro Jahr für jeden Träger. Als Kosten werden Beförderungskosten und Eintrittsgelder anerkannt.

4. Bildungsmaßnahmen

4.1 Ehrenamtlerschulungen

Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulungskonzeption gefördert. Die Qualifikation des Leiters/der Leiterin der Schulung ist vom Träger zu bestätigen.

Bezuschusst werden Gruppenleiter/innen, die in Eschweiler Organisationen tätig sind. Bei zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände können die einzelnen Teilnehmer/innen den Zuschuss selber beantragen. Dem Verwendungsnachweis ist dann eine Bestätigung des Spitzenverbandes beizufügen, dass der/die Betreffende an der Schulungsmaßnahme teilgenommen hat und die Maßnahme entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes durchgeführt wurde.

Städtische Zuschüsse werden für Gruppenleiter/innen vom Beginn des 14. Lebensjahres wie folgt gewährt:

- a) Abendveranstaltungen mit einer Lehrgangseinheit von täglich zwei Unterrichtsstunden (höchstens 1 Veranstaltung im Halbjahr). Der städtische Zuschuss beträgt 5,00 € pro Teilnehmertag.
- b) Mehrtägige Lehrgänge mit einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Bei Wochenendveranstaltungen (ggf. freitags bis einschließlich

Bei Wochenendveranstaltungen (ggf. freitags bis einschließlich sonntags) müssen insgesamt 15 Zeitstunden nachgewiesen werden; die tägliche Lehrgangszeit kann variabel verteilt sein. Der städtische Zuschuss beträgt 10,00 € pro Teilnehmertag. Bei mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtung außerhalb von Eschweiler beträgt der städtische Zuschuss 15,00 € pro Teilnehmertag.

4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Für Kurse und Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sowie im musisch-kulturellen Bereich und für staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen und Berufsanfängerseminare können städtische Zuschüsse gezahlt werden.

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der abrechnungsfähigen Kosten (Honorar-, Miet- und Energiekosten, Gebühren und Kosten zum Einsatz von Medien sowie Vorbereitungskosten, Porto, Werbung), maximal 300,00 € je Jahr und Träger. Der maximale Zuschuss erhöht sich bei Trägern mit mehreren Einrichtungen und Maßnahmen auf maximal 500,00 € je Jahr und Träger

5. Beschaffung von Material

- a) technische Geräte
 - Discoeinrichtungen
 - Computeranlagen (nicht für büroähnliche Nutzung, nur Internetcafe mit direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit)
- b) Zeltmaterial
- c) Spielmaterial
- d) Fahrzeuge zur Durchführung der pädagogischen Arbeit der Einrichtung oder des Jugendverbandes
- e) Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 500 € pro Jahr für jeden Träger. Bei Trägern mit mehreren Einrichtungen erhöht sich der

sonntags) müssen insgesamt 15 Zeitstunden nachgewiesen werden; die tägliche Lehrgangszeit kann variabel verteilt sein. Der städtische Zuschuss beträgt 10,00 € pro Teilnehmertag. Bei mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtung außerhalb von Eschweiler beträgt der städtische Zuschuss 15,00 € pro Teilnehmertag.

4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Für Kurse und Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sowie im musisch-kulturellen Bereich und für staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen und Berufsanfängerseminare können städtische Zuschüsse gezahlt werden.

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der abrechnungsfähigen Kosten (Honorar-, Miet- und Energiekosten, Gebühren und Kosten zum Einsatz von Medien sowie Vorbereitungskosten, Porto, Werbung), maximal 300,00 € je Jahr und Träger. Der maximale Zuschuss erhöht sich bei Trägern mit mehreren Einrichtungen und Maßnahmen auf maximal 500,00 € je Jahr und Träger.

5. Beschaffung von Material

- a) technische Geräte
 - Discoeinrichtungen
 - Computeranlagen (nicht für büroähnliche Nutzung, nur Internetcafe mit direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit)
- b) Zeltmaterial
- c) Spielmaterial
- d) Fahrzeuge zur Durchführung der pädagogischen Arbeit der Einrichtung oder des Jugendverbandes
- e) Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch

maximale Zuschuss auf 1.500 €; dabei darf der Gesamtzuschuss je einzelner Einrichtung jedoch 500 € nicht überschreiten.

Der Zuschuss ist schriftlich unter Angabe der zu beschaffenden Materialien zu beantragen. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Angebot beizufügen.

Spätestens 2 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ist dem Jugendamt der Verwendungsnachweis mit den beigefügten Rechnungskopien und Zahlungsbelegen vorzulegen.

6. Allgemeine Zahlungen

Für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannter Träger werden städtische Zuschüsse gezahlt.

Der städtische Zuschuss beträgt 0,30 € pro Teilnehmertag.

Die Veranstalter beantragen die Auszahlung der Mittel jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10., 15.01. für das abgelaufene Quartal. Dem Antrag sind eine kurze Programmdarstellung und ein Teilnehmernachweis beizufügen.

Bei Gruppenstunden müssen mindestens fünf bei Leiterveranstaltungen mindestens drei Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.

7. Zahlungen an den Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von 500,00 € gezahlt.

500,00 € pro Jahr für jeden Träger. Bei Trägern mit mehreren Einrichtungen erhöht sich der maximale Zuschuss auf 1.500,00 €; dabei darf der Gesamtzuschuss je einzelner Einrichtung jedoch 500,00 € nicht überschreiten.

Der Zuschuss ist schriftlich unter Angabe der zu beschaffenden Materialien zu beantragen. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Angebot beizufügen.

Spätestens 2 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ist dem Jugendamt der Verwendungsnachweis mit den beigefügten Rechnungskopien und Zahlungsbelegen vorzulegen.

6. Allgemeine Zahlungen

Für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannter Träger werden städtische Zuschüsse gezahlt.

Der städtische Zuschuss beträgt 0,30 € pro Teilnehmertag.

Die Veranstalter beantragen die Auszahlung der Mittel jeweils zum 30.04., 30.07., 30.10., 30.01. für das abgelaufene Quartal. Dem Antrag sind eine kurze Programmdarstellung und ein Teilnehmernachweis beizufügen.

Bei Gruppenstunden müssen mindestens fünf, bei Leiterveranstaltungen mindestens drei Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.

7. Zahlungen an den Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von 500,00 € gezahlt.

8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten

Zur Instandsetzung und Renovierung der Einrichtungen sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen kann dem Träger jährlich ein städtischer Zuschuss in Höhe von 35%, maximal jedoch 500,00 € gezahlt werden. Dem einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Über die Förderung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

II Richtlinien der Stadt Eschweiler für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen

1.
Die Stadt Eschweiler zahlt nach diesen Richtlinien freiwillige Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, vorbehaltlich entsprechend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Im Regelfall kann keine Maßnahme bezuschusst werden, für die bereits anderweitig städtische Mittel beantragt oder bewilligt wurden, mit Ausnahme der Zuschüsse nach den „Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“.

2.
Die Zuschüsse werden gezahlt für Empfänger/innen von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder SGB VIII.

8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten

Zur Instandsetzung und Renovierung der Einrichtungen sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen kann dem Träger jährlich ein städtischer Zuschuss in Höhe von 35%, maximal jedoch 500,00 € gezahlt werden. Dem einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Über die Förderung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

9. Gewährung freiwilliger Zuschüsse von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an außerörtlichen und örtlichen Erholungsmaßnahmen

9.1
Die Stadt Eschweiler zahlt freiwillige Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, vorbehaltlich entsprechend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Bevor ein Antrag auf freiwillige Zuschüsse gewährt werden kann, muss vom Träger der Maßnahme geprüft werden, ob anderweitige Bezuschussungen, beispielsweise durch Bildung und Teilhabe (BuT) Leistungen, möglich sind.

Im Regelfall kann keine Maßnahme bezuschusst werden, für die bereits anderweitig städtische Mittel beantragt oder bewilligt wurden, mit Ausnahme der **nach Ziffer 2 bewilligten Mittel.**

9.2
Die Zuschüsse werden gezahlt für Empfänger/innen von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder SGB VIII. **Dem Antrag ist eine Kopie des letzten Bewilligungsbescheides bzw. eine Bescheinigung der zahlenden Stelle über den Bezug von Leistungen beizufügen.**

Gefördert wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Eschweiler vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei außerörtlichen Ferienmaßnahmen (mit Übernachtung) und vom Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei örtlichen Ferienmaßnahmen.

Ferienmaßnahme

bei außerörtlichen Ferienmaßnahmen (mit Übernachtung)

Alter: Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19.

Lebensjahres

bei örtlichen Ferienmaßnahmen

Alter: Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt 5 Tage. Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf 4 Tage.

Mindestdauer der Maßnahme

Im Regelfall

5 Tage

Bei Wochenfeiertag während

der Zeit der Ferienmaßnahme

verringert auf 4 Tage

Die Maßnahme muss von anerkannten Trägern durchgeführt werden.

3.
Die Zuschüsse werden auf Antrag des Hilfeempfängers oder des Trägers für jede/n Teilnehmer/in nur einmal jährlich gewährt.
Die Antragsvoraussetzungen werden durch die zuständige Dienststelle geprüft.

4.
Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Maßnahmenträgers über die beabsichtigte Teilnahme beizufügen, aus der alle zuschussrelevanten Tatsachen (Dauer und Kosten der Maßnahme sowie Zuschüsse Dritter) hervorgehen müssen.

5.
Der Zuschuss wird wie folgt berechnet:
Teilnehmerbeitrag abzüglich sonstiger Leistungen Dritter (z. B. Zuschüsse gem. Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- u. Jugendarbeit) - vom so ermittelten Betrag beim 1. Kind einer berechtigten Familie 85 %, höchstens jedoch 480,- € bei außerörtlichen Maßnahmen, bei örtlichen Maßnahmen höchstens 110,- €,

Ab dem 2. teilnehmenden Kind dieser Familie an derselben oder einer anderen örtlichen oder außerörtlichen Maßnahme 90 %, höchstens jedoch 510,- € bei außerörtlichen Maßnahmen, bei örtlichen Maßnahmen höchstens 115,- € je Teilnehmer/in.

Zuschuss* örtlichen	Bei außerörtlichen Maßnahmen	Bei Maß-
<i>1 Kind einer Berechtigten</i>	85 %, höchstens jedoch 480,- €	höchs-
<i>dem 2. teilnehmenden Kind dieser Familie nehmer/in</i>	90%, höchstens jedoch 510,- € bei	höchs- je Teil-

9.3
Die Zuschüsse werden auf Antrag des Hilfeempfängers **über den** Träger gestellt und nur einmal jährlich gewährt.
Entfällt.

9.4
Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Maßnahmenträgers über die beabsichtigte Teilnahme beizufügen, aus der alle zuschussrelevanten Tatsachen (Dauer und Kosten der Maßnahme sowie Zuschüsse Dritter) hervorgehen müssen.

9.5
Der Zuschuss wird wie folgt berechnet:
Teilnehmerbeitrag abzüglich sonstiger Leistungen Dritter (z. B. Zuschüsse gem. **Ziffer 2 dieser** Richtlinien - vom so ermittelten Betrag beim 1. Kind einer berechtigten Familie 85 %, höchstens jedoch 480,00 € bei außerörtlichen Maßnahmen, bei örtlichen Maßnahmen höchstens 110,00 €.

Ab dem 2. teilnehmenden Kind dieser Familie an derselben oder einer anderen örtlichen oder außerörtlichen Maßnahme 90 %, höchstens jedoch 510,00 € bei außerörtlichen Maßnahmen, bei örtlichen Maßnahmen höchstens 115,00 € je Teilnehmer/in.

Entfällt

Die Maßnahmeträger mit Sitz in Eschweiler erhalten für jede außerörtliche Maßnahme

für Kinder und Jugendliche (bis einschl. 19 Jahre): einmaligen jährlichen Zuschuss als Ausgleich für den damit verbundenen höheren Aufwand in Höhe von 50,- € je Teilnehmer/in

*Anmerkung: Berechnung des Zuschusses: Teilnehmerbeitrag abzüglich sonstiger Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse des Stadtjugendrings)

6.
Eine Bescheinigung über die stattgefundene Teilnahme ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Die Maßnahmeträger melden, wenn nach diesen Richtlinien geförderte Kinder und Jugendliche kurzfristig absagen oder ohne Angabe von Gründen an der Maßnahme nicht teilnehmen.

Bereits gezahlte Zuschüsse sind in diesem Fall vom Träger zurück zu erstatten, abzüglich nachweislich entstandener Kosten für die Nichtteilnahme.

7.
Der Zuschuss kann nur an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden.

8.
Die Maßnahmeträger mit Sitz in Eschweiler erhalten für jede außerörtliche Maßnahme, an der Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres aus leistungsberechtigten Familien (s. Ziff. 2) teilnehmen, einen einmaligen jährli-

9.6
Eine Bescheinigung über die stattgefundene Teilnahme ist innerhalb von **3 Monaten** nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Die Maßnahmeträger melden, wenn nach diesen Richtlinien geförderte Kinder und Jugendliche kurzfristig absagen oder ohne Angabe von Gründen an der Maßnahme nicht teilnehmen.

Bereits gezahlte Zuschüsse sind in diesem Fall vom Träger zurück zu erstatten, abzüglich nachweislich entstandener Kosten für die Nichtteilnahme.

chen Zuschuss als Ausgleich für den damit verbundenen höheren Aufwand in Höhe von 50,- € je Teilnehmer/in.

Der Antrag ist formlos zu stellen; er muss die Namen der Teilnehmer/innen enthalten.

9. Inkrafttreten

9.7

Der Zuschuss kann nur an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden.

9.8

Die Maßnahmenträger mit Sitz in Eschweiler erhalten für jede außerörtliche Maßnahme, an der Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres aus leistungsberechtigten Familien (s. Ziff. 2) teilnehmen, einen einmaligen jährlichen Zuschuss als Ausgleich für den damit verbundenen höheren Aufwand in Höhe von 50,00 € je Teilnehmer/in.

Der Antrag ist formlos zu stellen; er muss die Namen der Teilnehmer/innen enthalten.

10. Inkrafttreten